

Aktenzeichen: 05/2016

### KUNDMACHUNG

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am Montag, den 09.05.2016 folgende Punkte behandelt bzw. Beschlüsse gefasst hat:

Für die Wählergruppe „Wir stehen für Münster Team Hubert Schrettl“ nimmt erstmals das Gemeinderats-Ersatzmitglied Frau Praxmarer Ulrike für den entschuldigtem Gemeinderat Franz Strobl teil. Sie leistet vor dem Gemeinderat das Gelöbnis im Sinne des § 28 Tiroler Gemeindeordnung idgF.

1. Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
2. Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 11.04.2016 wird von allen Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen und im Sinne des § 46 Tiroler Gemeindeordnung 2001 unterzeichnet.
3. Nachdem Bürgermeister Werner Entner dem Gemeinderat die Pläne der Trigonos ZT GmbH G0190/188, G0190/189 und G0190/190 über Power-Point gezeigt hat, beschließt der Gemeinderat **einstimmig** zur Herstellung der Grundbuchsordnung vorliegende Zustimmungserklärung durch die Gemeinde Münster zu unterfertigen. Mit der vorliegenden Zustimmungserklärung erteilt die Gemeinde Münster als Vertreterin des Öffentlichen Gutes die ausdrückliche Zustimmung zu den Teilungsplänen der Trigonos ZT GmbH G0190/188, G0190/189 und G0190/190 alle ausgefertigt am 10.02.2015, sowie zu dessen grundbücherlichen Durchführung.
4. Herr Autengruber Walter ist Eigentümer des Grundstückes 2501 in EZ 494 KG Münster mit Liegenschaftsadresse Kronbichl 474, 6232 Münster. Die Gemeinde Münster ist Eigentümerin des Grundstückes 2520 vorgetragen in EZ 210 KG Münster. Herr Autengruber Walter beabsichtigt über jene Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstückes 2520 zuzufahren, welche parallel zu seinem Grundstück verläuft.  
**Einstimmig** beschließt der Gemeinderat Herrn Autengruber Walter bzw. dessen Rechtsnachfolger als Eigentümer des Gst. 2501 KG Münster bis auf jederzeitigen Widerruf zu einem jährlichen Anerkennungsziens von € 10,- das Recht über das Gemeindegrundstück zuzufahren und zuzugehen einzuräumen. Die Gemeinde Münster leistet keinerlei Gewähr für die Beschaffenheit oder sonstige Eignung des betroffenen Teilstückes des Zufahrtsbereiches. Sämtliche mit dem Teilstück des Zufahrtsweges verbundenen Kosten und Erhaltungsmaßnahmen wie beispielsweise Errichtung, Schneeräumung, Asphaltierung usw. gehen zu Lasten des Berechtigten Herrn Autengruber Walter, welcher auch Gefahr und Risiko hinsichtlich dieser Zufahrt zu übernehmen hat. Bauliche Maßnahmen bedürfen jedenfalls der Zustimmung durch die Gemeinde Münster.

5. Nachdem Bgm. Werner Entner den Inhalt der **Hundesteuerverordnung** kurz erläutert hat wird vom Gemeinderat die nachstehend angeführte Hundesteuerverordnung **einstimmig** beschlossen:

### **§ 1 Steuerpflicht**

1. Wer in der Gemeinde einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass der Hund schon in einer anderen Gemeinde Österreichs besteuert wird. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
2. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.
3. Von diesen Bestimmungen sind Gäste, die während des Urlaubes einen Hund mitbringen, ausgenommen.

### **§ 2 Höhe der Steuer**

1. Die Steuer wird vom Gemeinderat festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt einmal jährlich im Rahmen der Festsetzung der Gebühren und Hebesätze.
2. Die Steuer wird für das Haushaltsjahr erhoben und beträgt derzeit € 54,50 pro Hund. Für jeden weiteren Hund beträgt die Steuer das doppelte somit derzeit € 109,00.
3. Für Wachhunde und Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer gemäß § 4 des Tiroler Hundesteuergesetzes, derzeit € 45,00 Euro je Hund.
4. Wer zum 01.01. oder 01.07. jeden Jahres einen Hund besitzt, ist für das jeweilige Halbjahr voll steuerpflichtig. Abmeldungen nach dem 31.12. oder 30.06. jeden Jahres werden nicht mehr berücksichtigt. Anmeldungen innerhalb des Halbjahres sind für das volle Halbjahr steuerpflichtig.

### **§ 3 Steuerbefreiung**

1. Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder Personen unentbehrlich sind, sind von der Steuer befreit.

### **§ 4 Fälligkeit der Steuer**

Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig (§ 210 BAO).

### **§ 5 Meldepflicht und Auskunftspflicht**

1. Wer im Gebiet der Gemeinde einen zu versteuernden Hund in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat ihn binnen einer Woche bei der Gemeinde anzumelden, neugeborene Hunde binnen zwei Wochen nach Ablauf des dritten Monats.
2. Ebenso ist jeder Hund, der veräußert worden, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen zwei Wochen bei der Gemeinde abzumelden.
3. Die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände (Betriebsleiter) sowie die Hundehalter oder deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet.

## § 6 Hundemarken

Für jeden zu versteuernden Hund gibt die Gemeinde bei Anmeldung als Erkennungszeichen eine mit Nummer versehene Hundemarke gegen Ersatz der Kosten aus.

## § 7 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit 1.6.2016 in Kraft.

## § 9 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung treten alle bisher beschlossenen Hundesteuersatzungen außer Kraft.

6. Mit Landesgesetzblatt LGBl 99/2015, kundgemacht am 27.10.2015, wurde die Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 2015 über die Festlegung von Höchstzahlen für die Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge bei Wohnbauvorhaben (Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015), erlassen. Mit Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 02.03.2016 wurde die Gemeinde Münster auf die durchzuführende Korrektur der derzeit gültigen Stellplatzverordnung bis 27.10.2016 hingewiesen. Der Gemeinderat der Gemeinde Münster beschließt daher **einstimmig** in Anlehnung an oben erwähnte Verordnung der Landesregierung nachstehende **Stellplatzverordnung** zu erlassen.

## § 1

Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Garagen oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl zu errichten und zu erhalten. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlagen.

## § 2

Für die nachgenannten Anlagen ist die jeweils dazu ausgewiesene Anzahl von Abstellmöglichkeiten erforderlich:

### **Art der baulichen Anlage:**

### **Anzahl der Stellplätze**

#### Wohnbauten:

Für Gebäude, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen (Wohnbauvorhaben) werden gemäß § 3 Abs 1 lit b der Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 2015 über die Festlegung von Höchstzahlen für die Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge bei Wohnbauvorhaben (Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015) in Münster als Gemeinde der Kategorie II (Anlage zu § 2 der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015) folgende Höchstzahlen an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge festgelegt:

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	61 bis 80 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	81 bis 110 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	mehr als 110 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,4	2,1	2,4	2,5
Übriges Siedlungsgebiet	1,6	2,4	2,8	3,0

Die Höchstzahlen sind nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 (Gebäude mit mehr als 5 Wohnungen) darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl nach Abs. 1 nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

Jedenfalls nicht in das Hauptsiedlungsgebiet fallen die Ortsteile Lichtwerth, Grünsbach, Habach und Hueb.

#### **Für alle nicht Wohnzwecken dienende bauliche Anlagen gilt:**

##### **Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung:**

##### **Anzahl der Stellplätze**

Hotels, Pensionen ohne  
Restaurationsteil

je Fremdenzimmer oder  
je 3 Betten – 1 Abstellplatz

je Appartement

1 Stellplatz

Hotels, Pensionen mit  
Restaurationsteil

je Fremdenzimmer oder  
je 3 Betten – 1 Abstellplatz  
Zusätzlich für je 5 Sitzplätze im  
Restaurant - 1 Stellplatz.  
Für Betriebe, die nur mit privaten  
Fahrzeugen erreichbar sind, gilt jedoch:  
je Fremdenzimmer oder  
je 2 Betten – 1 Stellplatz

Gastgärten bzw. Terrassen

je 10 Sitzplätze - 1 Stellplatz

Betriebe ab 50 Betten

1 Abstellmöglichkeit für Reisebus

Personal:

je 3 Beschäftigte 1 zusätzlicher Stellplatz

##### **Restaurationen, Tanzlokale, Ausflugs-gaststätten, Raststätten:**

je 5 Sitzplätze – 1 Stellplatz

Gastgärten bzw. Terrassen je 10 Sitzplätze - 1 zusätzlicher Stellplatz

Personal: je 3 Beschäftigte 1 zusätzlicher Stellplatz

### **Verkaufsstätten:**

Läden, Geschäftshäuser je 10 m<sup>2</sup> Verkaufsraumfläche -  
1 Stellplatz mind. jedoch 3 Stellplätze

Personal: je 3 Beschäftigte 1 zusätzlicher Stellplatz

Supermärkte je 30 m<sup>2</sup> Verkaufsraumfläche –  
1 Stellplatz

Personal: je 3 Beschäftigte 1 zusätzlicher Stellplatz

### **Sonstige Gewerbebetriebe:**

Industrie- und Gewerbebetriebe je 50 m<sup>2</sup> Betriebsfläche - 1 Stellplatz oder  
je 5 Beschäftigte -2 Stellplätze

Kraftfahrzeugwerkstätten je Wartungs- oder Reparaturstand -  
4 Stellplätze

### **Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume:**

Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter-,  
Abfertigungs- und Beratungsräume je 30 m<sup>2</sup> Bürofläche – 2 Stellplätze  
mind. jedoch 3 Stellplätze

Arztpraxen je 10 m<sup>2</sup> Praxisfläche - 1 Stellplatz  
mind. jedoch 5 Stellplätze

Personal: je 3 Beschäftigte 1 zusätzlicher Stellplatz

### **Krankenhäuser/Heime/Rehazentren:**

Bezirks-, Landes-, Privat-  
krankenhäuser (Kliniken) je 3 Betten - 1 Stellplatz  
Kurinstitute, Rehazentren je 3 Betten - 1 Stellplatz  
Alten-, Schüler-, und Lehrlingsheime je 3 Betten - 1 Stellplatz

### **Versammlungsstätten:**

Theater, Konzerthäuser, Kongresshäuser,  
Mehrzweckhallen u.dgl. je 5 Sitzplätze – 1 Stellplatz

Kinos, Vortragssäle je 10 Sitzplätze – 1 Stellplatz

Kirchen je 30 Sitzplätze – 1 Stellplatz

Friedhöfe je 300 m<sup>2</sup> Fläche - 1 Stellplatz

### **Sportstätten:**

Stadien je 10 Sitzplätze – 1 Stellplatz

Spiel- und Sporthallen je 50 m<sup>2</sup> Hallenfläche – 1 Stellplatz

Freibäder	je 200 m <sup>2</sup> Fläche – 1 Stellplatz
Übrige Sportanlagen u.dgl.	je 10 Besucher – 1 Stellplatz

Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl – ausgenommen Wohnbauten - verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist abzurunden, Restsummen sind nicht zu berücksichtigen.

### § 3

Für die Abstellmöglichkeit, für deren Errichtung eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl.Nr. 57/2011 idgF erteilt wird, ist eine einmalige Ausgleichsabgabe an die Gemeinde zu leisten. Die Höhen dieser Ausgleichsabgabe berechnet sich gemäß §§ 3 - 6 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 58/2011 idgF.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplätzeverordnung, beschlossen am 07.04.2008, außer Kraft.

## 7. Bericht Substanzverwalter

Substanzverwalter Bürgermeister Werner Entner verweist auf die zwischenzeitlich ergangenen Erkenntnisse der Höchstgerichte.

Weiters wird der Gemeinderat über das Schreiben von DI Dr. Friedrich Putzhuber beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Agrargemeinschaften informiert. In diesem Schreiben werden die Fragen Haus- und Gutsbedarf, Sachbedarfsprüfung, Anteilsrechte, Nutzholzan sparing und Auszahlung aus seiner Sicht dargelegt. Inhalt ist jedenfalls, dass ohne Führung eines Holz - Bezugskontos das Holz jedenfalls verfällt. Eine automatische Ansparring ist im Regulierungsplan nicht vorgesehen und erfolgt lt. DI Dr. Putzhuber nicht. Im Gemeinderat entsteht eine neuerliche Diskussion über ungelöste Themen in Fragen und Agenden der Gemeindegutsagrargemeinschaften.

- a. Herr Mario Meixner hat als Eigentümer des Grundstückes 292/18 KG Münster die Agrargemeinschaft Münster ersucht über den Agrarweg Gst. 2367/1 KG Münster zu seinen Parkplätzen zufahren zu dürfen.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, dass der Substanzverwalter diese Zufahrt im erforderlichen Umfang über den Agrarweg zu einem jährlichen Anerkennungs zins von € 10,00 bis auf jederzeitigen Widerruf gestatten möge. Die mit dem Agrarweg verbundene Nutzung darf dadurch nicht beschränkt werden und leistet die Agrargemeinschaft keinerlei Gewähr für die Beschaffenheit oder sonstige Eignung des betroffenen Teilstückes des Zufahrtsweges. Sämtliche mit dem Teilstück des Zufahrtsweges verbundenen Kosten und Erhaltungsmaßnahmen wie beispielsweise Errichtung, Schneeräumung, Asphaltierung usw. gehen zu Lasten des Berechtigten Mario Meixner, welcher auch Gefahr und Risiko hinsichtlich dieser Zufahrt zu übernehmen hat. Bauliche Maßnahmen wie Asphaltierung, Drainagierung usw. am Zufahrtsweg bedürfen jedenfalls der vorherigen Zustimmung der Eigentümerin. Der Zufahrtsbereich erstreckt sich von Grenzpunkt 2320 bis 2279.

- b. Herr Martin Kocher hat als Eigentümer des Grundstückes 1993/1 KG Münster seine Zufahrt über den Agrarweg Gst. 2418 KG Münster im Eigentum der Agrargemeinschaft Münster. Er hat den Bürgermeister und Substanzverwalter ersucht auch offiziell eine Bestätigung zu bekommen, dass er zu seinem Grundstück zufahren darf.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, dass der Substanzverwalter diese Zufahrt im erforderlichen Umfang über den Agrarweg zu einem jährlichen Anerkennungszins von € 10,00 bis auf jederzeitigen Widerruf gestatten möge. Die mit dem Agrarweg verbundene Nutzung darf dadurch nicht beschränkt werden und leistet die Agrargemeinschaft keinerlei Gewähr für die Beschaffenheit oder sonstige Eignung des betroffenen Teilstückes des Zufahrtsweges. Sämtliche mit dem Teilstück des Zufahrtsweges verbundenen Kosten und Erhaltungsmaßnahmen wie beispielsweise Errichtung, Schneeräumung, Asphaltierung usw. gehen zu Lasten des Berechtigten Martin Kocher, welcher auch die Gefahr und das Risiko hinsichtlich dieser Zufahrt zu übernehmen hat. Bauliche Maßnahmen wie Asphaltierung, Drainagierung usw. am Zufahrtsweg bedürfen jedenfalls der vorherigen Zustimmung der Eigentümerin. Der Zufahrtsbereich erstreckt sich ca. von Grenzpunkt 2740 bis ca. 2732.

#### 8. Anfragen, Anträge, Allfälliges

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister  
ENTNER

Angeschlagen am: 12.05.2016

Abgenommen am: 27.05.2016